

GEMEINDE DEISSLINGEN
LANDKREIS ROTTWEIL

BEBAUUNGSPLAN FRONHOF 1. ÄNDERUNG

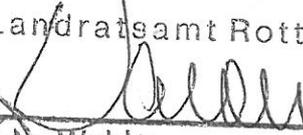
BEGRÜNDUNG

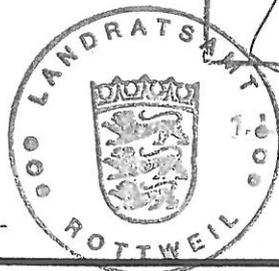
Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß
§ 11 Abs. 1 BauGB am 22.09.95 angezeigt.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird
nicht geltend gemacht.

Rottweil, den 06. 11. 95

Landratsamt Rottweil


Walde
1. Landesbeamter



ROTTWEILER ING. UND PLANUNGSBÜRO GbR
W. BLUST DIPL. ING. (FH) M. RATHGEB DIPL. ING.

STADIONSTRASSE 27
Telefon 0741/1 33 35 od. 1 26 50

78628 ROTTWEIL
Telefax 0741/1 22 40



I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. PLANUNGSABSICHT

I.1 Anlaß, Ziele und Zweck der 1. Änderung

II. BESCHREIBUNG DER 1. ÄNDERUNG

II.1 Neufassung von Traufhöhen

II.2 Teilweise Neufassung der Bauweise

II.3 Teilweise Änderung des Maßes der
baulichen Nutzung

II.4 Stellplätze im Bereich der festgesetzten
Vorgartenflächen

II.5 Ausweisung eines zusätzlichen Baugrundstückes
im Bereich des Kindergartens

II.6 Festsetzung eines Zufahrtsverbotes
für zwei Grundstücke

II.7 Änderung der Art der baulichen Nutzung
für den Teilbereich entlang des
Lärmschutzwalles

III. AUSWIRKUNGEN DER 1. ÄNDERUNG

IV. KOSTEN UND FINANZIERUNG

I. PLANUNGSABSICHT
=====

I.1 Anlaß, Ziele und Zweck der 1. Änderung

Im Zuge der derzeitigen Überbauung des Plangebietes "Fronhof" hat sich gezeigt, daß die getroffenen Festsetzungen in Teilbereichen zu ändern sind. Insbesondere möchte die Gemeinde den Wünschen von Bauwilligen entsprechen und die Nutzung einzelner Baugrundstücke in Teilen erweitern. Wesentlicher Bestandteil der 1. Änderung ist jedoch die Absicht der Gemeinde, für den entlang des Lärmschutzwalles bisher als (WA) Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Bereich künftig (MI) Mischgebiet festzusetzen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes "Fronhof" wurde an Hand eines schalltechnischen Gutachtens die Verträglichkeit des angrenzenden Gewerbegebietes mit dem künftigen Wohnen im Plangebiet untersucht. Das durchgeführte Gutachten kommt zum Ergebnis, daß der direkt an den Lärmschutzwall angrenzende Bereich als Mischgebiet festzusetzen ist. Der im dortigen Bereich anzusetzende Mischpegel für Lärm-Immissionen liegt bei 58 dBA.

Entgegen den im ursprünglichen Bebauungsplanverfahren durch Regierungspräsidium und Industrie- und Handelskammer vorgebrachten Bedenken hat sich die Gemeinde entschlossen, die dortige Nutzung in der Festsetzungsform Mischgebiet auszuweisen. Im Mischgebiet ist Wohnen in der gleichen Form wie im Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Zusätzliche Nutzungsformen, entsprechend den Zulässigkeiten eines Mischgebietes, die das Wohnen im Plangebiet nicht wesentlich stören, sollen künftig dort zugelassen werden.

II. BESCHREIBUNG DER 1. ÄNDERUNG
=====

II.1 Neufassung von Traufhöhen

Entsprechend den zwischenzeitlich vorgetragenen Wünschen und Vorstellungen von Bauwilligen hat die Gemeinde beschlossen, die Traufhöhen künftiger Gebäude geringfügig zu erhöhen. Damit wird erreicht, daß künftiger Wohnraum in den Dachgeschossen umfangreicher genutzt werden kann.

Zusätzlich wird das Maß der Traufhöhen einheitlich festgesetzt (Schnittpunkt = Außenwand mit Oberkante Dachhaut).

Die geplante Erhöhung ist so ausgelegt, daß sie den städtebaulichen Erfordernissen gerecht wird und sich somit in das visuelle Erscheinungsbild der Gesamtbebauung einfügt.

II.2 Teilweise Neufassung der Bauweise

In Ergänzung der bisher festgesetzten Bauweise für den Bereich von 2-geschossigen Gebäuden soll künftig auch eine einseitige Grenzbebauung ermöglicht werden.

Diese Erweiterung fügt sich in die Bandbreite der gewollten baulichen Ausformungen ein.

II.3 Teilweise Änderung des Maßes der baulichen Nutzung

Um die Erstellung eines Mehrfamilienhauses zu ermöglichen, soll das Maß der baulichen Nutzung auf den hiervon betroffenen Grundstücken entsprechend geändert werden. Die Gemeinde entspricht hiermit dem zwischenzeitlich vorhandenen Bedarf an entsprechendem Wohnraum.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs wird die Errichtung einer Tiefgarage zwingend vorgeschrieben.

Das künftig entstehende Bauvolumen, in diesem Teilbereich, ist mit dem Umfeld als verträglich einzustufen.

II.4 Stellplätze im Bereich der festgesetzten Vorgartenflächen

Zur Unterbringung von notwendigen Stellplätzen auf den Baugrundstücken soll künftig auch der Bereich der Vorgartenflächen teilweise herangezogen werden können.

Vorgesehen ist, daß künftig je Baugrundstück in diesem Vorgartenbereich 2 Stellplätze angelegt werden können. Ihr Oberflächenabschluß muß in wasserdurchlässiger Form ausgebildet werden.

**II.5 Ausweisung eines zusätzlichen Baugrundstückes
im Bereich des Kindergartens**

Durch die Verkleinerung des Grundstückes für den künftigen Kindergarten besteht die Möglichkeit, ein Baugrundstück für die Erstellung eines Wohngebäudes zu schaffen.

Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist diese zusätzliche Ausweisung positiv zu bewerten. Diese zusätzliche Überbaumöglichkeit fügt sich positiv in die bisherige Planung ein.

Eine notwendige Erschließung ist über die vorhandenen Infrastrukturen sichergestellt.

**II.6 Festsetzung eines Zufahrtsverbotes
für zwei Grundstücke**

Zur Rückführung von bisher objektiv vorhandenen, jedoch nicht gewünschten Erschließungsvorteilen werden für 2 Grundstücke Zufahrtsverbote festgesetzt.

Die betroffenen Grundstücke sind bereits über vorhandene Straßen und Wege erschlossen.

**II.7 Änderung der Art der baulichen Nutzung für
den Teilbereich entlang des Lärmschutzwalles**

Das Plangebiet liegt insgesamt im Abschallbereich des angrenzenden Gewerbegebietes, sowie der Bundesstraße B 27 (Rottweil - Villingen/Schwenningen).

Entsprechend dem von der Gemeinde veranlaßten Lärmgutachten wird entlang des Lärmschutzwalles ein Mischgebiet festgesetzt. Der in diesem Bereich anzusetzende Mischpegel mit 58 dBA läßt hierfür eine bessere soziale Verträglichkeit erwarten.

Mit der Ausweisung "Mischgebiet" kann künftig nicht nur dem Wohnen, sondern auch den Erfordernissen zur Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, entsprochen werden.

Das künftig dort festgesetzte Mischgebiet wird so definiert, daß die Eigenart (MI) erreicht werden kann und gleichzeitig ein Nutzungskonflikt zum angrenzenden "Allgemeinen Wohngebiet" ausgeschlossen bleibt.

Mit der beabsichtigten Erweiterung der Bandbreite künftiger Nutzungen, in diesem Bereich, bleibt damit der Charakter der gesamtstädtebaulichen Vorgaben des Gebietes "Fronhof" erhalten.

III. AUSWIRKUNGEN DER 1. ÄNDERUNG

=====

Die beabsichtigten Änderungen der Planung bewegen sich in der bisher vorgesehenen Gesamtkonzeption einer kleinmaßstäblichen Überbauung. Mit den getroffenen Festsetzungen ist sichergestellt, daß auch künftig überzogene ökonomische Vorstellungen einzelner Bauherren ausgeschlossen bleiben.

Mit der Ausweisung einer Gebietsfläche für Mischgebietenutzung schafft die Gemeinde einen Übergang-Pufferbereich, der künftig mögliche Zielkonflikte auf ein Mindestmaß reduziert. Damit entspricht die Gemeinde den Vorgaben für ein erträgliches Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten.

IV. KOSTEN UND FINANZIERUNG

=====

Bestehende und geplante Erschließungsanlagen bleiben in ihrem bisherigen Umfang erhalten.

Zusätzliche bauliche Aufwendungen entstehen durch die 1. Änderung Bebauungsplan "Fronhof" nicht.

Aufgestellt:

Deißlingen, den 21.06.1994



Spadinger
(Spadinger)
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Deißlingen, den 14.12.1994



Spadinger
(Spadinger)
Bürgermeister

GEMEINDE DEISSLINGEN
LANDKREIS ROTTWEIL

BEBAUUNGSPLAN "FRONHOF"
=====

1. ÄNDERUNG

Zur Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500 wird folgender

TEXTTEIL

aufgestellt:

Ziffer	Inhalt	Seite
1.	<u>Rechtsgrundlagen</u>	1
2.	<u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u>	
2.1	Art der baulichen Nutzung	2,3,4,5,6
2.2	Maß der baulichen Nutzung	6
2.3	Zahl der Vollgeschosse	6
2.4	Bauweise	6
2.5	Stellung baulicher Anlagen	7
2.6	Flächen für Garagen	7
2.7	Verkehrsflächen	7
2.8	Herstellen der Verkehrsflächen	7
2.9	Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind	8
2.10	Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen und Sträuchern	8,9,10
2.11	Höhenlage der Verkehrsflächen	10
2.12	Höhenlage der baulichen Anlagen	10
2.13	Regenwasserrückhaltung von Dachflächen	10
2.14	Private Stellplätze	10
3.	<u>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</u>	
3.1	Dachformen, Dachneigungen	11
3.2	Dachgestaltung	11
3.3	Firstrichtung	11
3.4	Höhenbeschränkung	11,12
3.5	Einfriedungen	13
3.6	Niederspannungsfreileitungen	13
3.7	Verbot des Zuganges und der Zufahrt	13
4.	<u>Hinweise</u>	
4.1	Kanalhausanschlüsse	14
4.2	Geologische Situation	14
4.3	Landesdenkmalamt	14
4.4	Lärmvorbelastung	14

GEMEINDE DEISSLINGEN
LANDKREIS ROTTWEIL

BEBAUUNGSPLAN "FRONOF"
=====

1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. RECHTSGRUNDLAGEN
=====

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBI. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I. S. 466).
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.9.1990 (BGBI II. S. 885, 1124).
- 1.3 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. I. 1991 S. 58).
- 1.4 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28. November 1983 (GBI. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.1993 (GBI S. 533).
- 1.5 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBI. S. 577, 720) mit Änderungen.
- 1.6 Bodenschutzgesetz (BodSchG) Baden-Württemberg vom 24. Juni 1991 (GBI. S. 434).
- 1.7 Gesetz zur Erleichterung von Investitionen unter Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 01.05.1993.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

=====
(§§ 1-15 BauNVO + § 9 BauGB)

2.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO + § 9 BauGB)

2.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) - § 4 BauNVO

WA 1 Höhenbeschränkung gem. Ziffer 3.4.1

WA 2 Höhenbeschränkung gem. Ziffer 3.4.2, 3.4.3

Zulässig sind

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 4 (3) BauNVO

- Betriebe des Beherbergungswesens
- Sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 (6) Nr 1 BauNVO

Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 1 (5) BauNVO

- Nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2.1.2 Mischgebiet (MI) - § 6 BauNVO

Zulässig sind

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungswesens

Nicht zulässig sind
gem. § 1 (6) BauNVO

- Einzelhandelsbetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

Nicht zulässig sind
gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO
Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO

- Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes

Ausnahmsweise können zugelassen werden
gem. § 1 (5) BauNVO

- sonstige Gewerbebetriebe, wenn sie das Wohnen nicht wesentlich stören
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2.1.3 Weitere Festsetzungen zu Ziffer 2.1.1 und 2.1.2

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Für die Bereiche "Allgemeines Wohngebiet" (WA)
Mischgebiet (MI) gilt:

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO können auch ausnahmsweise außerhalb der ausgewiesenen Bauflächen zugelassen werden, sofern sie nicht im Bereich der Abstandsflächen, sowie in den nach Ziffer 2.9 dieser Vorschriften freizuhaltenden Flächen errichtet werden.

nu Nebenanlagen i. S. von § 14 (1) und (2) BauNVO, die die Gebäude wirken, sind im Bereich der mit PFF 2 gekennzeichneten Flächen nicht zulässig.

Als Nebenanlagen sind zulässig:

- Pergolen und offene Freisitze
- je ein Gewächs- und je ein Gartenhäuschen zur Unterbringung von Gartengeräten oder eine Holzlagerhütte, bis 25 m³ umbauten Raum.
- Wintergärten

Als Nebenanlagen sind unzulässig:

- Oberirdische Gastankbehälter, nach Betriebsfähigkeit einer zentralen Erdgasversorgung
- Hundezwinger

Für den Bereich "Fläche für Gemeinbedarf" gilt

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, sofern sie nicht im Bereich der Abstandsflächen, sowie in den nach Ziffer 2.9 dieser Vorschriften freizuhaltenen Flächen errichtet werden.

Für den gesamten Geltungsbereich gilt

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, sofern sie nicht auf den nach Ziffer 2.9 dieser Vorschriften freizuhaltenen Flächen errichtet werden.

Auf den mit PFF 2 gekennzeichneten Flächen sind Nebenanlagen i. S. von § 14 (2) jedoch nicht zulässig.

2.1.4 Fläche für Gemeinbedarf

(§ 9 (1) Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 22 BauGB.

Gemäß Planeinschrieb.

Kindergarten mit integrierten Schulräumen und Spielplatz, sowie den dazugehörigen Einrichtungen und Nebenanlagen.

2.1.5 Dorfgebiet (MD) - § 5 BauNVO

Zulässig sind

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnung und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen, einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
- Sonstige Wohngebäude

Nicht zulässig sind
gemäß § 1 (5) BauNVO

- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Nicht zulässig sind
gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

Ausnahmen nach § 5 (3) BauNVO

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 BauNVO

2.1.6 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) - § 8 BauNVO

Zulässig sind

- Anlagen und Einrichtungen zum Bau und Betreiben eines gemeindeeigenen Bauhofes, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen, Einrichtungen, sowie KFZ-Abstellplätzen
- Anlagen und Einrichtungen zum Betreiben von Abwasserableitungen (RÜB)
- Recyclingbehälter
- Zwischenlagerung und Zerkleinerung von Baum- und Heckenschnitt für örtlichen Bedarf
- Lagerung von Baumaterialien

Nicht zulässig sind
gemäß § 1 (5) BauNVO

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind

- Wohnungen für Gemeindebedienstete

Nicht zulässig sind

gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten aller Art

2.1.7 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BimSch, öffentlich
§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

Lärmschutzwall bzw. Lärmschutzwand gemäß Berechnung (Anlage 7) und Darstellung im Lageplan (Anlage 2).
Schnitte (Anlage 8) und Begrünungsplan (Anlage 9).

Die Anlagennummern beziehen sich auf die mit Datum vom 10.12.1992 genehmigte Planfassung.

2.1.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, öffentlich
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Obstbaumwiese.

2.1.9 Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Kinderspielplatz.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 (2) BauNVO)

Gemäß Planeinschrieb.

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO)

Gemäß Planeinschrieb.

2.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB. + § 22 BauNVO)

- Offene Bauweise (o)
- Abweichende Bauweise (a) im Sinne der offenen Bauweise, wobei einseitige Grenzbebauung zulässig ist.

2.5 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Gemäß Planeinschrieb (Hauptfirstrichtung), Winkelbauten sind zulässig.

2.6 Flächen für Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Erst-Garagen müssen im Hauptgebäude untergebracht oder an das Hauptgebäude, mit gleicher Dachform, direkt angebaut werden. Garagen im Untergeschoß können nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie nicht im zeichnerischen Teil zwingend festgesetzt sind.

Auf den nicht überbaubaren Flächen, sowie den mit PFF 2 festgesetzten Flächen können Erstgaragen und/oder Carports ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie in Verbindung mit dem Hauptgebäude errichtet werden.

Die Ausnahmen gelten nicht für die nichtüberbaubaren Flächen neben der Kreisstraße.

Freistehende Garagen, als Zweit- und Drittgaragen (Satteldächer) können ausnahmsweise, sowohl auf den überbaubaren als auch auf den nicht überbaubaren Flächen errichtet werden, sofern sie nicht auf den nach Ziffer 2.9 dieser Vorschriften freizuhaltenden Flächen und/oder auf den mit PFF 2 festgesetzten Flächen zu liegen kommen.

Für das mit "G" bezeichnete Flurstück können die Erstgaragen bzw. Carports auf der empfohlenen Garagenstandortfläche als freistehende Garagen mit Satteldach, errichtet werden. Bei Gemeinschaftsgaragen (GGa) ist Flachdach unzulässig.

2.7 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Entwurfs-elemente der Straßenerschließung sind so gewählt, daß dem Ziel "Verkehrsberuhigtes Wohnen" Rechnung getragen wird.

2.8 Herstellen der Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind, in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken, unterirdische Stützbauwerke entlang den Grundstücken mit einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

2.9 Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind **(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**

2.9.1 Sichtfelder

An den Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die im Plan eingezeichneten Flächen (Sichtfelder) von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen z.B. Garagen, Nebenanlagen, Einfriedungen, Stellplätzen, Aufschüttungen von mehr als 0,80 m Höhe, über Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

2.9.2 Leitungsrechte

Gemäß Eintragungen im Lageplan.

2.9.3 Schutzstreifen entlang der Kreisstraße

Entlang der Kreisstraße ist der im Lageplan dargestellte Schutzstreifen von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.

Ausnahmen sind nicht zugelassen.

2.9.4 Baulast zugunsten der Gemeinde

Der im Lageplan eingetragene Bereich dient zur rechtlichen Absicherung der geplanten Lärmschutzwand; Geh- und Fahrrecht der Gemeinde für den Bau und die Unterhaltung bzw. Instandsetzung einer Lärmschutzwand.

Diese Flächen sind von jeglichen sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten und dürfen nicht mit wertvollen Gehölzen bepflanzt werden.

Aufschüttungen in diesem Bereich können nur ausnahmsweise und im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

2.10 Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten **von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**

2.10.1 Pflanzfestsetzung Siedlungsgrün (PFF 1) privat

Zur Bildung von Wohnquartieren und zur Eingrünung der Grundstücke sind die Grundstücksgrenzen mit einem unregelmäßig angeordneten Gehölzstreifen zu bepflanzen.

Je Grundstücksgrenze ist ein Laubbaum zu pflanzen.

Als Bepflanzung können folgende Arten verwendet werden, deren Auflistung jedoch nicht abschließend ist:

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| - Hartriegel | - Feldahorn |
| - Haselstrauch | - Forsythie |
| - Liguster | - Weigelia |
| - Flieder | - Schmetterlingsflieder |
| - Schwarzer Holunder | - Blutjohannisbeere |
| - Roter Holunder | - Pfaffenhütchen |
| - Hundsrose | - Faulbaum |
| - Ohrweide | |

2.10.2 Pflanzfestsetzung Vorgartenflächen (PFF 2) privat

Die Vorgartenflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Für notwendige Garagenzufahrten und Hauseingänge dürfen sie unterbrochen werden.

Im Bereich der Vorgartenflächen (PFF 2) sind maximal 2 Stellplätze zulässig. Ihr Oberflächenabschluß muß in wasserdurchlässiger Form ausgeführt werden (Rasengitter, Pflaster mit Rasenfugen, wassergebundener Schotterrassen o. ä.).

Entlang den dortigen Erschließungsanlagen sind keine Einfriedungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Bereiche entlang von separaten Gehwegen, sowie den Erschließungsstraßen "A", "B" und der Kreisstraße.

Entsprechend der jeweiligen Darstellung im Lageplan ist ein heimischer, kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen, zu unterhalten und bei Bedarf zu ersetzen.

Für Garagen und/oder Carports im Bereich PFF 2 ist die Ziffer 2.6 dieser Vorschriften zu beachten.

2.10.3 Pflanzfestsetzung (PFF 3) privat

Als Abgrenzung zur freien Flur sind auf den zum Außenbereich angrenzenden Grundstücken, zur Grüneinbindung der Gebäude, heimische Laubbäume, Heister, Sträucher und Hecken zu pflanzen.

Als Bepflanzung können folgende Arten verwendet werden, deren Auflistung jedoch nicht abschließend ist.

Bäume

- | | |
|-------------|-------------|
| - Feldahorn | - Mostbirne |
| - Walnuß | - Obstbäume |

Sträucher und Hecken

- | | |
|--------------------|----------------------|
| - Schlehe | - Spindelstrauch |
| - Himbeere | - Schwarzer Holunder |
| - Schneeball | - Salweide |
| - Roter Hartriegel | - Liguster |
| - Haselnuß | |

2.10.4 Einzelbäume entlang den Erschließungsstraßen und in öffentlichen Plätzen (PFF 4) öffentlich

Zur Gliederung des Straßenraumes und als Orientierungsziele sind folgende Arten zu pflanzen:
pflanzen:

- Winter-Linde, Rotlaubiger Ahorn oder ähnlich.

2.10.5 Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen, öffentlich

Die im Plan hierfür ausgewiesenen Flächen sind als Grünflächen anzulegen und mit heimischen Sträuchern und Bäumen locker zu bepflanzen.

2.11 Höhenlage der Verkehrsflächen (§ 9 (1) BauGB)

Die Höhenlagen der Verkehrsflächen werden im Erschließungsplan festgelegt.

2.12 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) darf maximal 50 cm über dem höchsten Geländepunkt des Hausgrundrisses oder maximal 50 cm über Straßenniveau, in der Mitte des Gebäudes gemessen, liegen.

Versetzte Geschosse können ausnahmsweise zugelassen werden. Hierbei ist jedoch zur Höhenfestlegung die obere EFH maßgebend.

2.13 Regenwasserrückhaltung von Dachflächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zum Erhalt der Grundwassersituation Rückhaltevolumen anzulegen. Das hierbei gestaute Regenwasser ist zur Bewässerung der privaten Grundstücke zu verwenden.

Folgendes Mindestvolumen wird festgesetzt:
je Wohnbaugrundstück 2 m³.

2.14 Private Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die privaten Stellplätze in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen.

Im Bereich der Vorgartenflächen (PFF 2) müssen Stellplätze mit einem wasserdurchlässigen Oberflächenabausgebildet werden.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

3.1 Dachformen, Dachneigungen (§ 73 (1) Nr. 1 LBO)

Zugelassen sind Sattel- und Walmdächer.

Dachneigungen gemäß Planeinschrieb.

Sonnenkollektoren sind auf allen nach Südost bis Südwest geneigten Dachflächen zulässig, sofern sie in der Dachfläche oder parallel zu ihr im Abstand von bis zu maximal 0,30 m liegen.

3.2 Dachgestaltung (§ 73 (1) Nr. 2 LBO)

Dachaufbauten sind zugelassen.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen mindestens 1,50 m Abstand vom Giebel einhalten und dürfen 2/3 der Dachbreite nicht überschreiten.

Vom First abgeschleppte Gaupen sind unzulässig. Der Abstand zum First muß mindestens 1,0 m betragen.

3.3 Firstrichtung (§ 9 (2) BauGB)

Gemäß Planeinschrieb. Winkelbauten sind zugelassen.

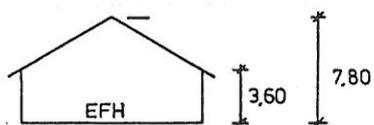
3.4 Höhenbeschränkung (§ 9 (2) BauGB i.V. mit § 73 (1) 7 LBO)

- Bereich WA 1

2.4.1

Die festgesetzten First- und Traufhöhen dürfen nicht überschritten werden. Die Traufhöhe ist auf mindestens 2/3 der Gebäudelänge einzuhalten.

Traufhöhe: Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut



Z = I

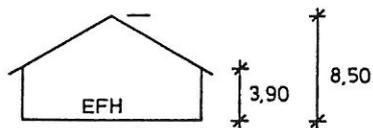
Traufhöhe	First
3,60	7,80 m

- Bereich WA 2

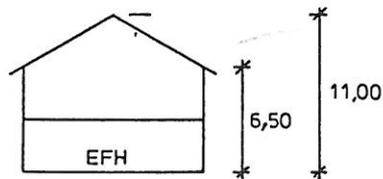
3.4.2 Die festgesetzten First- und Gebäudehöhen dürfen nicht überschritten werden. Die Traufhöhe ist auf mindestens 2/3 der Gebäudelänge einzuhalten.

Traufhöhe: Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut

a) in ebener Lage

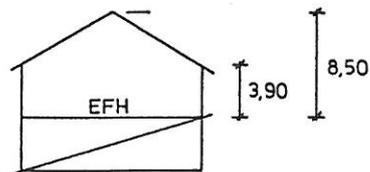


	Traufhöhe	First
Z = I	3,90 m	8,50 m



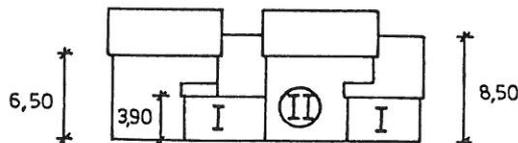
Z = II	6,50 m	11,00 m
--------	--------	---------

b) in hängiger Lage



Z = II (I + U)	3,90 m	8,50 m
-------------------	--------	--------

3.4.3



Z = II	Traufhöhe	3,90 m
		6,50 m

Die Traufhöhe ist im Bereich Z = II auf die gesamte Gebäudelänge einzuhalten.

Traufhöhe: Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut.

3.5 Einfriedungen (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)

3.5.1 Entlang den "Erschließungsstraßen"

Entlang den Straßen "A" und "B" sind eingepflanzte Zäune, sowie lebende Hecken sind bis maximal 1,0 m Höhe zulässig.

3.5.2 Zwischen den Nachbargrundstücken, an separaten und öffentlichen Fußwegen

Zugelassen sind Holzzäune, lebende Hecken und eingepflanzte Maschendrahtzäune bis 1,2 m Höhe.

3.5.3 Entlang dem Übergang zur freien Flur

Zulässig sind einzupflanzende Maschendraht-, sowie Holzzäune und lebende Einfriedungen bis maximal 1,2 m Höhe.

Der Bodenabstand soll mindestens 0,20 cm betragen, um Kleintieren das Passieren zu ermöglichen.

3.5.4 Zwischen "Allgemeinem Wohngebiet" und "Dorfgebiet"

Zulässig sind einzupflanzende Maschendraht-, sowie Holzzäune bis maximal 1,80 m Höhe.

3.6 Niederspannungsfreileitungen (§ 73 (1) 4 LBO)

Für neu zu erstellende Gebäude sind Niederspannungsfreileitungen nicht zugelassen.

3.7 Verbot des Zuganges und der Zufahrt

Siehe Planeintrag.

4. H I N W E I S E =====

4.1 Kanalhausanschlüsse

Die Hausanschlüsse für Gebäude, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

4.2 Geologische Situation

Auf das der Planung vom 23.6.92, ergänzt am 25.8.92, beigefügte geologische Gutachten wird hingewiesen.

4.3 Landesdenkmalamt

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannt archäologische Funde entdeckt werden, da der Name "FRONHOF" darauf hinweist, daß sich in diesem Bereich der bis ins frühe Mittelalter zurückreichende Fronhof des Klosters Reichenau befunden hat. Zusätzlich ist in diesem Bereich mit der Aufdeckung römischer Siedlungsreste zu rechnen.

Damit ist davon auszugehen, daß u. U. umfangreiche archäologische Ausgrabungen mit entsprechenden zeitlichen Auswirkungen auf Einzelbauvorhaben stattfinden können.

Im Zuge des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens sind die Einzelbauvorhaben dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorzulegen.

4.4 Lärmvorbelastung

Durch die Bundesstraße B 27, die Kreisstraße K 5542, sowie das südlich des Plangebietes liegende Sägewerk ist u. U. nicht auszuschließen, daß der nach DIN 18005 zulässige Lärmpegel zeitweise überschritten werden kann.

Zur Immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist jedoch im gesamten Plangebiet von einem Mischpegel auszugehen. Bei der Bebauung des Gebietes sind daher ggfs. von den jeweiligen Bauherren, auf deren Kosten, technische Maßnahmen (z. B. Schallschutzfenster) vorzusehen.

Auf das der Planung am 23.6.92, ergänzt am 25.8.92 beigefügte Lärmschutzgutachten wird hingewiesen.

Aufgestellt:

Deißlingen, den 21.06.1994



Spadinger
.....
(Spadinger)
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Deißlingen, den 14.12.1994



Spadinger
.....
(Spadinger)
Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß
§ 11 Abs. 1 BauGB am 22.09.95 angezeigt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird
nicht geltend gemacht.
Rottweil, den 06.11.95
Landratsamt Rottweil

Walde

Walde
Landesbeamter

